

V.

Die Bierbesteuerungs-Verhältnisse im Auslande.

Daß die Steuerbelastung des Bieres in Österreich die Höchstgrenze überschritten hat, beweist auch ein Vergleich mit dem Auslande. Es seien hier als Beispiel die beiden bedeutendsten Bierländer Europas, die Tschechoslowakei und das Deutsche Reich, angezogen. Ein Hektoliter Lagerbier ist in der Tschechoslowakei mit 32 tschech. Kronen Staats-Biersteuer, 12 tschechischen Kronen Landes-Biersteuer und 3 tschech. Kronen Verzehrungssteuer, also insgesamt mit Steuern im Betrage von 47 tschech. Kronen belastet. Diesem Steuerbetrag steht in der Tschechoslowakei ein Bierpreis von 178 tschech. Kronen pro Hektoliter gegenüber. Die Steuerlast des Bieres beträgt somit in der Tschechoslowakei zirka 26% des Bierpreises. Das gleiche Verhältnis ergibt sich auch im Deutschen Reiche. Dort beträgt die Reichs-Biersteuer höchstens 8 Reichsmark pro Hektoliter und der übliche Gemeindegzuschlag 2 Reichsmark pro Hektoliter. Zum durchschnittlichen Bierpreise pro 38 Reichsmark pro Hektoliter errechnet sich demnach die Steuerlast des Bieres gleichfalls mit 26%. Bierpreis und Steuerbelastung des Bieres stehen derzeit in Österreich im gleichen Prozentverhältnis wie in der Tschechoslowakei und Deutschland. Da jedoch in beiden letzteren Staaten die Tragfähigkeit des Konsums unvergleichbar größer ist als in Österreich — das beweist die steigende Bierproduktion der Tschechoslowakei und Deutschlands gegenüber der sinkenden Bierproduktion in Österreich — so kann füglich auch aus diesem Vergleich von einer Übersteuerung des Bieres in Österreich gesprochen werden.

VI.

Die Besteuerungs-Verhältnisse anderer alkoholischer Getränke.

Gegen die unverhältnismäßige Besteuerung des Bieres sprechen noch andere Gründe. Nicht nur das Bier allein darf zur Deckung des finanziellen Bedarfes, sei es des Bundes oder der Länder, herangezogen werden, sondern es müssen für diesen Bedarf in